

**Bekanntmachung gemäß § 8 Nr. 4, § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 23 Nr. 1 der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)**

1. Die Stadt gibt amtlich bekannt, dass die nach § 28a Abs. 3 Satz 13 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage Inzidenz) in der Stadt Schweinfurt seit nunmehr drei Tagen in Folge den Wert von 100 überschritten hat.
2. Damit gelten ab 29.08.2021 die für diesen Inzidenzbereich maßgeblichen Regelungen der 13. BayIfSMV.
3. Diese Bekanntmachung wird auf der Homepage der Stadt Schweinfurt und im Schweinfurter Tagblatt veröffentlicht und an der Amtstafel im Rathaus der Stadt Schweinfurt ausgehängt.

**Hinweise:**

Das Überschreiten des Wertes nach Nummer 1 dieser Bekanntmachung hat Auswirkungen auf § 8 (Gottesdienste, Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften), § 20 (Schulen), § 21 (Tagesbetreuungsangebote) und § 23 (Hochschulen) der 13. BayIfSMV. Die maßgeblichen Vorschriften lauten wie folgt:

§ 8 Nr. 4 der 13. BayIfSMV

Gemeindegesang ist untersagt.

§ 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV

Unterricht und sonstige Schulveranstaltungen sowie die Mittagsbetreuung an Schulen unterliegen der Beschränkung, dass Wechselunterricht stattfindet, wenn im Präsenzunterricht der Mindestabstand von 1,5 m nicht durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann.

§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, die Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder können nur öffnen, sofern die Betreuung in festen Gruppen erfolgt (eingeschränkter Regelbetrieb).

§ 23 Nr. 1 der 13. BayIfSMV

Bei Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen in Gebäuden nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.

Schweinfurt, 27.08.2021

Jan von Lackum  
Berufsmäßiger Stadtrat